Basel, den 30. April 1927 XXVII. Jahrgang / No. 17

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Führende Gedanken. — 5. Internationaler Genossenschaftstag 2. Juli 1927. — Die Steuerfreiheit des Kundenrabattes der Konsumvereine. — Der A. C. V. Luzern im Jahre 1926. — Kreisverbände. — Volkswirtschaft: Wirtschaftlicher Wochenbericht. — Verbandsnachrichten: Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 22. April 1927.

Führende Gedanken

Die Neutralität der Konsumvereine.

(Eine norwegische Stimme.)

I.

Von den ersten zarten Anfängen der Genossenschaftsbewegung an hat es festgestanden, dass die Genossenschaft für alle Verbraucher offen sein solle und dass die Bewegung die Frage nach der Ueberzeugung der Mitglieder in Politik und anderen strittigen Dingen nicht berühren dürfe. Das hat seinen Ausdruck darin gefunden, dass die Genossenschaftsbewegung sich für politisch neutral erklärt hat, und diese Neutralität ist sicherlich bisher ein Glück für die Bewegung gewesen. Sie hat daher Verbraucher mit oft stark abweichenden politischen Meinungen um sich sammeln können.

Seite an Seite haben in den Genossenschaftsverwaltungen Männer und Frauen mit ungleicher politischer Auffassung gesessen. Aber sie haben dort gesessen nicht als Vertreter dieser aussenliegenden Streitfragen, sondern nur als Verbraucher — als Genossenschafter.

Diese Neutralität war und wird bleiben der Kraftgürtel der Genossenschaft.

Die Genossenschafter repräsentieren keine bestimmte Klasse und keine bestimmte Partei. Es ist eine Organisation von Verbrauchern, und wir erstreben den Anschluss aller Verbraucher, um die Waren gemeinschaftlich einzukaufen und gemeinschaftlich zu produzieren, die wir zur Deckung des Tagesbedarfs gebrauchen.

In einzelnen Ländern ist es vorgekommen, dass diese Neutralität gebrochen ist. Die Arbeiter haben in vereinzelten Ländern sozialistische Vereinigungen gegründet. Und das hat zur Folge gehabt, dass auf der andern Seite antisozialistische oder neutrale, ja sogar katholische Vereine gegründet wurden. Aber diese Kräftezersplitterung hat der Bewegung keine erhöhte Stärke gegeben. Im Gegenteil! Die Zersplitterung hat die Genossenschaftsbewegung geschwächt, die Kräfte vergeudet und nur den Fortschritt der Genossenschaften gehindert.

«Kooperatören», in die deutsche Sprache übertragen von August Kasch.

5. Internationaler Genossenschaftstag
2. Juli 1927.

Die Verwaltungskommission des V. S. K, lässt an die Verbandsvereine die Einladung ergehen, auch dieses Jahr den Internationalen Genossenschaftstag zu feiern und heute schon die erforderlichen Vorkehren ins Auge zu fassen, um diesen Propagandatag möglichst wirkungsvoll zu gestalten. Es liegt im Interesse einer jeden Organisation, die Feier des Internationalen Genossenschaftstages derart durchzuführen, dass sich daraus eine starke propagandistische Wirkung für das gesamte Wirtschaftsgebiet auslöse.

Wie in früheren Jahren, so lassen wir auch heute wieder eine Anzahl Wegleitungen folgen, wie in gemeinsamem Zusammenwirken von V. S. K. und Vereinen eine zweckmässige Durchführung des Genossenschaftstages erfolgen kann. Wohl wird jeder Verein die Abhaltung des Internationalen Genossenschaftstages den lokalen Verhältnissen anpassen; dagegen wird jede Organisation in der Lage sein, irgend etwas zu unternehmen, um die Bevölkerung auf die Aufgabe und die Bedeutung der konsumgenossenschaftlichen Bewegung aufmerksam zu machen. Der Umstand, dass diese Propaganda von sämtlichen Konsumgenossenschaften verschiedener Länder am gleichen Tage durchgeführt wird, dürfte nicht verfehlen, die Wirkung dieses Propagandatages erheblich zu erhöhen.

Der V. S. K. wird den Verbandsvereinen in folgender Weise die Durchführung des Internationalen Genossenschaftstages erleichtern:

I. Aufgaben des V.S.K.:

1. Von der Buchdruckerei wird ein **kleines Plakat** zum Aufhängen angefertigt, das sich zur Dekoration in den Schaufenstern und den Verkaufslokalen eignet. Diese Plakate werden zu billigen Preisen abgegeben,

gemäss separater Offerte, die später im «Bulletin» bekannt gegeben wird.

2. Die Buchdruckerei besorgt die Herstellung von geeigneten **Flugblättern** zur Verteilung an die Bevölkerung.

3. Die Buchdruckerei liefert **Sentenzplakate,** soweit Vorrat.

4. Die **genossenschaftliche Presse** («Genossenschaftliches Volksblatt», «La Coopération», «La Cooperazione») des V. S. K. erscheint auf den Internationalen Genossenschaftstag hin in besonderer Aufmachung und mit Illustrationen versehen als Festnummer. Den Vereinen ist zu empfehlen, auf den Internationalen Genossenschaftstag hin eine grössere Anzahl Blätter zu beziehen zur Abgabe auch an diejenigen Bevölkerungskreise, die für die Mitgliedschaft noch gewonnen werden sollen. Solche Vereine, die nicht Kollektivabonnent eines Verbandsblattes sind, werden gut tun, auf den Genossenschaftstag hin eine Propagandanummer zur Verteilung zu bringen.

Das II. Departement für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen wird mit der Abfassung von Flugblättern sowie der Festnummern der Verbandspresse, ferner mit der Uebermittlung geeigneter Einsendungen an die Tagesblätter aller politischen Richtungen beauftragt.

5. Die Abteilung Buchhandlung liefert den Vereinen gute **genossenschaftliche Literatur** für den Verkauf an die Mitgliedschaft. Der Internationale Genossenschaftstag sollte von den Vereinen benützt werden, die vielseitige Literatur, die über das Genossenschaftswesen besteht, in vermehrtem Masse bei der Bevölkerung einzuführen.

6. Die Abteilung Merceriewaren liefert den Verbandsvereinen silberne **Verbandsabzeichen** mit der Verbandsmarke «Viribus unitis», die wegen ihrer sorgfältigen und gefälligen Ausführung sich auch als Brosche für die Frauen eignen. Diese Abzeichen werden zum Preise von Fr. 1.50 per Stück an die Vereine abgegeben.

Das III. Departement für Warenvermittlung wird auch dieses Jahr den Vereinen kleine **Versuchsmuster von Schokoladen** (genannt «Napolitain») in Miniaturpackung und verschiedenfarbigen «Co-op»-Etiketten liefern können.

II. Aufgaben der Vereine:

1. Jeder Verein soll sich bestreben, den Internationalen Genossenschaftstag in seinem Wirtschaftsgebiet in würdiger und die Sache fördernder Weise zu begehen.

2. Zu diesem Zwecke sollen öffentliche Versammlungen, Zusammenkünfte und Unterhaltungen mit Musik oder Gesang nebst Ansprachen in Aussicht genommen werden, um die Mitglieder und weitere Bevölkerungskreise über Zweck, Nutzen und Ziel der Genossenschaftsbewegung aufzuklären und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder zu stärken.

3. Vereine, die besondere Referenten für ihre Versammlungen zu erhalten wünschen, belieben sich vorerst in ihrem eigenen Kreise für geeignete Personen umzusehen und sich eventuell mit dem Vorstande des Kreisverbandes des V. S. K., in dessen Tätigkeitsgebiet der Verein liegt, betreffend eines Referenten ins Einvernehmen zu setzen.

Auch der V. S. K. ist bereit, soweit möglich, Referenten zur Verfügung zu stellen; dagegen ist die Zahl der in Betracht kommenden Personen sehr beschränkt, so dass sofortige Anmeldung notwendig ist.

4. **Vereinslokalitäten** und **Verkaufslokale** sollen innen und aussen geschmackvoll **dekoriert** und **beflaggt** werden, damit die Mitgliedschaft und die weitere Bevölkerung auf die besondere Bedeutung des Tages aufmerksam gemacht wird.

5. Die vom V. S. K. gelieferten **Sentenzen** sollen an richtiger Stelle angebracht, sowie die von der Buchdruckerei gelieferten **Flugblätter und Genossenschaftlichen Volksblätter»** durch Kinder und weitere bereitwillige Personen unter die Bevölkerung verteilt werden.

6. Die Vereinsverwaltungen sollen darauf Bedacht nehmen, an diesem Tage den Verkauf der **genossenschaftlichen Literatur** möglichst zu fördern.

7. Mitglieder der Vorstände, der Verwaltungsräte und der Genossenschaftsräte, sowie weitere geeignete Mitglieder sollten eine rege **Agitation durch Hausbesuch** entfalten, um die Mitglieder zu vermehrtem Warenbezuge und treuerer Unterstützung der Vereine anzuhalten, sowie um Aussenstehende als neue Mitglieder zu gewinnen.

8. Die **vierte Seite** des «Genossenschaftlichen Volksblattes» ist dem Zweck des Tages entsprechend zu redigieren.

9. Eventuell ist auch die Durchführung von **Umzügen** durch die Strassen mit Fuhrwerken zu empfehlen, wobei die verschiedenen Angestellten-Kategorien wie Metzger, Bäcker usw. und auch Kinder mitwirken können. Geeignete Darstellung der Warenvermittlung und der Warenbestellung in den Genossenschaften ist ebenfalls zu empfehlen.

10. Sofern das Wetter es gestattet, kann auch ein **Volksfest oder ein Jugendfest** in geeigneter Weise im Freien abgehalten werden.

11. Als wirkungsvolle Propaganda am Internationalen Genossenschaftstag ist die Durchführung einer gefällig angeordneten Ausstellung der vom Verein vermittelten Waren zu bezeichnen. Mit dieser Ausstellung können Degustationen verbunden werden, wobei eventuell gewisse Waren den Besuchern zu herabgesetzten Preisen verabfolgt werden. Immerhin hat jeder Verein sich vorher genau darüber zu vergewissern, ob einer verbilligten Abgabe nicht eventuell gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Sollten die Räumlichkeiten für die Anordnung einer grösseren Ausstellung nicht beschafft werden können, so sollte jeder Verein zum mindesten darauf Bedacht nehmen, sämtliche Eigenfabrikate und «Co-op»-Produkte des V. S. K. in den Schaufenstern und Ladenlokalitäten zur Ausstellung zu bringen.

Die Steuerfreiheit des Kundenrabattes der Konsumvereine.

Sch. Das bereits erwähnte Urteil des Bundesgerichts vom 25. Februar 1927 in Sachen Konsumgenossenschaft Derendingen kontra Einwohnergemeinde Derendingen und Oberrekurskommission des Kantons Solothurn liegt nun mit den ausführlichen Motiven vor. Wir bringen nachstehend das gesamte Urteil zum Abdruck und erlauben uns dazu einige Bemerkungen zu machen und Nutzanwendungen zu ziehen. Das Urteil lautet:

Schweizerisches Bundesgericht.

Staatsrechtliche Abteilung.

Sitzung vom 25. Februar 1927.

Anwesend die Herren Bundesgerichtspräsident Kirchhofer, Präsident der staatsrechtlichen Abteilung, Bundesrichter Merz, Weiss, Couchepin, Fazy, Steiner und Leuch.

In Sachen

der *Konsumgenossenschaft Derendingen*, in Derendingen, Rekurrentin, vertreten durch den Verband schweizerischer Konsumvereine in Basel,

gegen

die *Einwohnergemeinde Derendingen*, Rekursbeklagte,

und

die *Oberrekurskommission des Kantons Solothurn*,

betreffend Rechtsgleichheit

hat sich ergeben:

A. Die rekurrierende Konsumgenossenschaft betreibt in Derendingen und andern Orten Verkaufsläden, in denen sie an jedermann, nicht bloss an ihre Mitglieder, Waren abgibt. Jeder Käufer erhält dabei eine sogenannte Einkaufskarte, worauf der für die Waren bezahlte Preis abgestempelt wird. Sind alle hiefür vorgesehenen Felder durch einen Stempelaufdruck ausgefüllt, wodurch festgestellt wird, dass der Käufer für Fr. 50.— Waren bezogen hat, so werden ihm 6% hievon, also Fr. 3.— ausbezahlt. Nach der Betriebsrechnung für das Geschäftsjahr 1924/25, worin diese Zahlungen als Unkosten erscheinen, hat die Rekurrentin einen Ueberschuss von Fr. 9580.66 erzielt. Die Steuerkommission der Gemeinde Derendingen setzte für die Gemeindesteuer in Beziehung auf das Jahr 1925 das Vermögen der Rekurrentin auf Fr. 70,177.— und ihr Einkommen auf Fr. 19,100.— fest. Der Verband der schweizerischen Konsumvereine, der den Geschäftsbetrieb der Rekurrentin leitet, führte hiegegen Beschwerde, wobei er sich bereit erklärte, ein Einkommen von 9580.— zu versteuern. Die Oberrekurskommission des Kantons Solothurn entschied hierüber am 28. Juli 1926: «I. Die Vermögenstaxation wird gestrichen. II. Das in der Gemeinde Derendingen steuerpflichtige Einkommen wird auf Fr. 13,477.— festgesetzt, wozu allfällige in Derendingen bezahlte Steuern hinzugerechnet werden müssen. III. Der Rekurrentin wird eine Entscheidgebühr von Fr. 20.— auferlegt.» Aus der Begründung ist folgendes hervorzuheben: «... Als solcher (steuerbarer Reingewinn) ist zunächst der bilanzmässige Reingewinn von Fr. 9508.66 (richtig Fr. 9580.66) einzustellen, wozu noch allfällige im Geschäftsjahr 1924/25 bezahlte eidg. und kantonale Steuern (nicht aber Gemeindesteuern) hinzuzurechnen sind. Ferner gehört zum steuerbaren Reingewinn der von der Rekurrentin an ihre Kunden ausbezahlte Barskonto in der Höhe von Fr. 19,565.—, mag er nun als gewöhnliche Rückvergütung oder als zum voraus garantierter Rabatt unter die Kunden verteilt werden. Diese Besteuerung des Barskontos widerspricht weder dem Steuerreglement der E. G. Derendingen, noch dem Staatssteuergesetz. Ebensowenig bedingt diese Auffassung eine ungleiche Behandlung der Konsumvereine gegenüber den Rabattvereinen. Seit jeher haben die Konsumvereine die Besteuerung des Rabattes beim Bundesgericht angefochten; alle diese staatsrechtlichen Beschwerden sind jedoch abgewiesen worden (vgl. B. G. E. v. 11. Okt. 1899 i. S. Konsumverein Baden gegen Aargau, A. S. Bd. 25 I S. 487 ff; B. G. E. v. 27. Juni 1901 i. S. Konsumverein Chur gegen Graubünden, A. S. Bd. 27 I S. 151 ff; B. G. E. v. 3. Febr. 1919 i. S. Elektrizitätswerke Davos A.-G. (E. W. D.) gegen Kleinen Rat Graubünden, A. S. Bd. 45 I S. 1, sowie Entscheide vom 17. März 1919 i. S. Konsumverein Altdorf und Konsumverein Erstfeld gegen Uri.) Hierauf suchten sich die Konsumvereine der Besteuerung der Rückvergütungen dadurch zu entziehen, dass sie deren Auszahlung im vornherein, z. B. durch Generalversammlungsbeschluss, zusicherten. Allein auch diese Versuche mussten an dem im Wesen des Konsumvereins selbst begründeten Umstand scheitern, dass die Rückvergütung gleich der Dividende des Aktionärs oder Genossenschafters sich als aus der Beteiligung eines Mitgliedes beim Verein hervorgehender, damit bezweckter und ihr angepasster Gewinn betrachten lässt. In diesem Sinne hat das Bundesgericht schon wiederholt Beschwerden von Konsumvereinen abgewiesen, die sich auf den Umstand stützten, dass die Rückvergütungen im vornherein zugesichert worden wären (B. G. E. vom 22. April 1904 i. S. Konsumverein Chur gegen Kleinen Rat Graubünden, A. S. Bd. 30 I S. 250 ff und Entscheid vom 20. Mai 1922 i. S. Konsumverein Erstfeld gegen Uri). In einem weiteren Entscheid vom 19. Juli 1922 i. S. Konsumverein Davos und Umgebung gegen Graubünden (A. S. Bd. 48 I S. 139 ff) hat das Bundesgericht zu dem eben genannten Einwand wie folgt Stellung genommen: «..... Da das Steuerrecht des Kantons Solothurn keine Privilegierung des Skontos der Konsumvereine kennt, so besteht keine Veranlassung, die vom Bundesgericht eingeschlagene Praxis zu verlassen. Es ergibt sich also folgende Einkommensberechnung:

Reingewinn	Fr.	9,508.66
Skonto	»	19,565.—
Pro 1924/25 bezahlte Kriegs- und Staatssteuern	»	—.—
Steuerbarer Reingewinn	*Fr.*	*29,073.66*

Der Gemeinde Derendingen muss ein Präcipuum von 20% zugesprochen werden vom steuerbaren Reingewinn per Franken 29,074.— somit Fr. 5815.—. Vom Rest per Fr. 23,259.— erhält die Gemeinde Derendingen 32,94% = Fr. 7662.—. Es ergibt sich also ein in der Gemeinde Derendingen steuerbares Einkommen von Fr. 13,477.—, wozu noch allfällig in Derendingen bezahlte Gemeindesteuern hinzugerechnet werden müssen.»

B. Gegen diesen ihm am 20. Oktober 1926 zugestellten Entscheid, soweit er sich auf die Einkommenssteuer bezieht, hat der Verband schweizerischer Konsumvereine namens der Konsumgenossenschaft Derendingen am 11. November 1926 die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung.

Es wird geltend gemacht: Infolge von Misswirtschaft habe die Rekurrentin ihre ganze Verwaltung an den Verband schweizerischer Konsumvereine solange übertragen, bis sie die Darlehensbeträge, die sie von diesem erhalten habe, zurückzahlen könne und wolle. Um die zur Abzahlung der Schulden erforderlichen Betriebsüberschüsse zu erzielen, habe der Verband sich entschlossen, an jedermann Waren zu verkaufen und dabei vom System der Einkaufskarte Gebrauch zu machen. Der Ertrag könne nach den vorliegenden Umständen nicht zu Rückvergütungen an die Mitglieder verwendet werden; andererseits hätte ein Verkauf ohne Gewährung von solchen Vergütungen, Skonto oder Rabatt, da die Käufer nun einmal an den meisten Orten der Schweiz hieran gewöhnt seien, den zu einer normalen Rentabilität erforderlichen Umsatz nicht gesichert. Demgemäss bildeten die an die Inhaber von Einkaufskarten bezahlten Rückvergütungen zur Erhöhung des Umsatzes erforderliche Geschäftsunkosten, die in keiner Weise vom Reinertrag abhingen. Die Berufung auf die verschiedenen Urteile des Bundesgerichts sei willkürlich, da diese auf einem wesentlich andern Tatbestand beruhten. Es stehe fest, dass der von der Rekurrentin Mitgliedern und Nichtmitgliedern zugesicherte Skonto eine gegenüber allen ihren Kunden bestehende Schuld sei, worüber sich die Oberrekurskommission ohne jegliche Begründung hinwegsetzte. Das bilde Willkür und eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs. Es liege auch eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze vor, da im Kanton Solothurn die von andern Händlern oder den Rabattvereinen ausbezahlten Rabattbeträge als Geschäftsunkosten behandelt würden.

C. Die Oberrekurskommission hat Abweisung der Beschwerde beantragt und zur Begründung ausgeführt: «Ein Genossenschaftskapital ist nach der Bilanz per 30. Juni 1925 (bei der Rekurrentin) nicht vorhanden; die Mitgliedschaft ist somit nicht an den Besitz von Genossenschaftsanteilscheinen geknüpft, wie dies übrigens bei einer grossen Anzahl von Konsum- und andern Genossenschaften der Fall ist. Im weiteren bestehen keine von den Genossenschaftern bestellte Verwaltungsorgane; denn alle Rechte und Pflichten, die gesetzes- und statutengemäss sonst den Verwaltungsorganen der Genossenschaft obliegen, hat die Treuhandabteilung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine in Basel übernommen, und zwar ohne dass der Konsumgenossenschaft Derendingen überhaupt nur Rechnung abgelegt zu werden braucht. Die Mitgliedschaft kann sich somit auch nicht in der sonst üblichen Mitwirkung bei der Bestellung der Genossenschaftsorgane äussern. Müssen bei dieser Sachlage nicht vielmehr alle diejenigen als Mitglieder gelten, welche eine Einkaufskarte erwerben und damit ihren Willen bekunden, an der Verwirklichung des Genossenschaftszweckes mitzuwirken, nämlich durch Zusammenschluss der Konsumenten billige Waren einzukaufen und am Reingewinn der Genossenschaft durch Empfang der Rückvergütung teil zu haben? Geht beim Eintritt in irgend eine Konsumgenossenschaft der Wille der Eintretenden nicht überhaupt in erster Linie dahin, billige Waren und Anspruch auf Rückvergütung zu erlangen und keineswegs dahin, allfällige weitere Mitgliedschaftsrechte, wie Teilnahme und Stimmrecht an der Generalversammlung, auszuüben? Sicher trifft dies bei der Beschwerdeführerin zu; denn dieselbe kann bei ihrer heutigen finanziellen Lage gar nicht daran denken, Mitglieder mit Anteilscheinen zu gewinnen und sie hat ein sehr geringes Interesse an der grösseren oder geringeren Zahl von stimmberechtigten Genossenschaftern, deshalb verzichtet sie sogar auf das anderswo übliche Eintrittsgeld von Fr. 2.—. Es dürfte somit gegenwärtig schlechthin ausgeschlossen sein, auf andere Weise Genossenschafter zu werben, als durch den Erwerb einer Einkaufskarte; denn

wer soll bei der Ausschaltung aller Genossenschaftsorgane über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden? Vom Gesichtspunkte des Obligationenrechts aus betrachtet, gibt es demnach überhaupt keine Mitglieder mehr, wirtschaftlich betrachtet sind aber alle diejenigen Genossenschafter, welche am genossenschaftlichen Warenumsatz beteiligt sind. Beim zu starken Abstellen auf zivilrechtliche Momente liesse sich sogar die Frage erörtern, ob überhaupt noch eine Genossenschaft vorhanden sei oder ob nicht vielmehr für den Verband schweizerischer Konsumvereine für seine geschäftliche Niederlassung in Derendingen Steuerdomizil entstanden ist. Der Genossenschaftszweck hat durch die Ausschaltung der Genossenschafter von der Geschäftsleitung keine Aenderung erfahren. Nach wie vor wird bezweckt, durch die Ausschaltung des Detaillistengewinnes billige Waren zu verschaffen und jeden über einen bescheidenen, für Reservestellungen notwendigen Gewinn hinausgehenden Reinertrag den Käufern, welche durch ihren Warenbezug wesentlich zu der Erzielung des Reingewinnes beigetragen haben, zukommen zu lassen, also eine Art Gewinnbeteiligung der am genossenschaftlichen Warenumsatz Teilnehmenden. Aller Gewinn den Käufern, das ist einer der Genossenschaftszwecke und um dessen Verwirklichung augenfällig in Erscheinung treten zu lassen, muss ein Reingewinn erreicht werden, der in Form der Rückvergütung oder des Rabattes an diejenigen, welche ihn zusammengetragen haben, zurückfliesst. Darin liegt der fundamentale Unterschied zwischen dem Rabatt oder der Rückvergütung der Genossenschaft und dem Rabatt des Einzelkaufmannes. Dieser erstrebt seinen Reingewinn nicht zu dem Zwecke, um ihn in Form von Rückvergütung wieder seinen Kunden zukommen zu lassen oder, was dasselbe ist, zum voraus in bestimmter Höhe zuzusichern, er will keine Gewinnbeteiligung seiner Kundschaft, sondern er erstrebt seinen Reingewinn ausschliesslich für eigene, persönliche Zwecke und um diesen persönlichen Reingewinn durch vermehrten Umsatz zu erhöhen, greift er zum Mittel des Rabattes.»

D. Der Gemeinderat und die Steuerkommission der Einwohnergemeinde Derendingen haben sich dem Antrag der Oberrekurskommission angeschlossen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach § 2 II, litt. e des bis 1. Januar 1926 geltenden Steuerreglementes der Einwohnergemeinde Derendingen gilt als Einkommen der aus einem Handelsgeschäft resultierende Reinertrag, worunter im allgemeinen der Betrag zu verstehen ist, der übrig bleibt, wenn von den Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben oder -aufwendungen abgezogen werden (vgl. auch § 12 des neuen Steuerreglementes vom Jahre 1926, das ähnlich den geldwerten Ertrag der Unternehmung nach Abrechnung der Geschäftsunkosten als steuerbares Einkommen bezeichnet, ferner B. G. E. 36 I. S. 213, 40 I. S. 157, Entscheid des B. G. i. S. A.-G. Elektrizitäts- und Gaswerke Davos kontra Graubünden vom 26. November 1926). Der von der Rekurrentin den Inhabern von Einkaufskarten als Rabatt oder Skonto zurückbezahlte Betrag gehört demnach, wie auch die Oberrekurskommission annimmt, nur dann zu ihrem steuerpflichtigen Einkommen, wenn es sich dabei um eine Verteilung oder Verwendung des sich aus der erwähnten Rechnung ergebenden Reinertrages, nicht um zu dessen Erzielung dienende Betriebsausgaben oder Geschäftsunkosten handelt. Es steht fest, dass die Inhaber von Einkaufskarten einen — vor der Ausfüllung bedingten — Anspruch gegen die Rekurrentin auf Auszahlung des entsprechenden Rabattbetrages haben, der rechtlich nicht vom Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung abhängig ist. Nun hat sich das Bundesgericht freilich auf den Standpunkt gestellt, dass wenn ein Konsumverein seinen *Mitgliedern* einen solchen Rabatt auszahlt, der sich ohne Rücksicht darauf, ob der Rabattanspruch rechtlich vom Geschäftsergebnis abhängt, als eine Verteilung des Reinertrages auffassen lasse, soweit dadurch keine Vermögensverminderung eintrete (vgl. B. G. E. 48 I. S. 146 und Entscheid i. S. Konsumverein Arbon kontra Thurgau vom 22. September 1922). Es liess sich dabei von der Erwägung leiten, dass die durch den Rabatt eintretende Preisreduktion gerade die Erfüllung des Endzweckes eines solchen Vereins und der Beteiligung der Mitglieder bildet und dass die Rabattzahlung an diese, wenn sie auch rechtlich vom Geschäftsergebnis unabhängig ist, doch normalerweise unter der Voraussetzung, dass dieses Ergebnis sie erlaube und das Risiko eines Verlustes unerheblich sei, zugesichert werde. Wenn aber ein Konsumverein den Warenverkauf nicht ausschliesslich auf die Mitglieder beschränkt oder nicht bloss den Zweck, diese mit Waren zu versorgen, verfolgt, sondern seine Verkaufsläden bestimmungsgemäss allgemein dem Publikum offen stehen, so hat eine allen Käufern ohne Unterschied gewährte und beim Kaufe verbindlich zugesicherte Rabattzahlung ganz offenbar die Natur einer Leistung des Verkäufers aus dem Kaufvertrag; sie bildet die Erfüllung einer dadurch übernommenen Verpflichtung zur Rückzahlung eines Teiles des Kaufpreises. Es ist dann nicht mehr möglich, sie als eine Leistung aus dem Gemeinschafts- oder Mitgliedschaftsverhältnis, als die — eventuell antizipierte — Befriedigung des Anspruches auf den Anteil am Geschäftsgewinn aufzufassen. Es kann keine Rede davon sein, in einem Fall wie dem vorliegenden alle Käufer zivilrechtlich oder wenigstens wirtschaftlich als Mitglieder der Genossenschaft zu betrachten. Nach Art. 683 O. R. ist für eine solche Mitgliedschaft eine schriftliche Erklärung erforderlich. Sodann berechtigt die von der Rekurrentin abgegebene Einkaufskarte nicht zur Stimmabgabe an der Generalversammlung und damit zur Mitwirkung bei der Verfügung über das Genossenschaftsvermögen und verleiht dem Inhaber kein Recht an diesem oder am Geschäftsgewinn, so dass er auch nicht wirtschaftlich einem Mitgliede gleichsteht. Zudem legt sie ihm keine mit der Mitgliedschaft bei einem Konsumverein gewöhnlich verbundene Pflichten auf, wie z. B. diejenige, durch den Warenbezug zur Erreichung des Zweckes der Genossenschaft mitzuwirken. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, dass die Rekurrentin zurzeit kein Reinvermögen besitzt und die Geschäftsleitung dem Verband schweizerischer Konsumvereine übertragen hat. Obwohl kein Reinvermögen da ist, so sind doch Aktiven vorhanden, die der Verfügung der Generalversammlung oder des genannten Verbandes unterstehen, und selbst wenn, wie die Oberrekurskommission behauptet, wirtschaftlich dieser Verband an Stelle der Rekurrentin getreten wäre, so folgte hieraus keineswegs, dass alle Käufer als seine Mitglieder und damit die Rabattzahlungen als Verteilung des Reinertrages unter die Mitglieder angesehen werden könnten.

Wenn sodann die Oberrekurskommission noch geltend machen will, es gehöre zum Zweck der rekurrierenden Genossenschaft, allen Käufern, auch aussenstehenden Dritten, einen Teil ihres Gewinnes zuzuwenden, ihre Rabattzahlung bilde daher eine solche Verwendung des Reinertrages, so tut sie damit den Tatsachen Gewalt an. Diese Zahlung könnte dann allenfalls so aufgefasst werden, wenn sie sich als die Erfüllung eines Schenkungsversprechens darstellte. Dass das zutreffe, behauptet aber die Oberrekurskommission selbst mit Recht nicht. Sie gibt zu, dass es sich dabei um eine Gegenleistung für den der Rekurrentin durch den Verkauf ihrer Waren verschafften Vorteil handelt. Das Rabattzahlungsversprechen muss als Bestandteil des von der Rekurrentin mit dem Warenkäufer abgeschlossenen Kaufvertrages gelten, als Zusicherung einer Gegenleistung der Verkäuferin, die unmittelbar den Zweck hat, den Abschluss dieses Vertrages und dessen pünktliche Erfüllung zu erreichen. Daraus folgt ohne weiteres mit zwingender Notwendigkeit, dass der bezahlte Rabattbetrag als zur Erzielung des Geschäftsertrages dienende Betriebsausgabe, als Teil der Geschäftsunkosten anzusehen ist. Der Entscheid der Oberrekurskommission über das steuerpflichtige Einkommen der Rekurrentin erscheint daher als willkürlich.

Freilich hat das Bundesgericht beim Entscheid i. S. Seifenfabrik Sunlight c. Solothurn vom 15. März 1911 (B. G. E. 37 I S. 16) keine Willkür darin gefunden, dass Beträge, die diese Fabrik ihren Kunden zum Zweck der Ertragserzielung zurückvergütete, nicht als das steuerpflichtige Einkommen vermindernde Unkosten betrachtet wurden. Allein hiebei handelt es sich, wie das Bundesgericht feststellte, um Schenkungen und nicht um die Erfüllung einer aus den Kaufverträgen hervorgehenden Verpflichtung. Sodann stützte sich das Bundesgericht dabei auf die für die *staatliche* Besteuerung aufgestellte Vorschrift des § 13 der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Steuergesetze, die als Geschäftsunkosten die für die Gewinnung des Einkommens *nötigen* Unkosten bezeichnet. Die Oberrekurskommission hat nicht etwa mit Rücksicht auf diese besondere Begriffsbestimmung mangels des erforderlichen Kausalzusammenhanges mit dem Ertrag den von der Rekurrentin ihren Kunden ausbezahlten Rabattbeträgen die rechtliche Natur von Geschäftsunkosten nicht zuerkannt, sondern sie gibt im Gegenteil ohne weiteres zu, dass im allgemeinen die von andern Händlern ihren Kunden beim Verkauf zugesicherten Rabattbeträge als zur Ertragserzielung dienende Unkosten zu betrachten sind, obwohl diese nicht in engerm oder anderm Zusammenhang mit dem Ertrag stehen als die von der Rekurrentin entrichteten Rabattbeträge.

Da somit diese, vom Standpunkt des Steuerrechts aus gesehen, genau dieselbe rechtliche Natur haben, wie diejenigen, die andere Händler ihren Kunden nach dem Rabattmarken- oder einem analogen System zurückvergüten, so bildet es auch eine Verletzung der Rechtsgleichheit, wenn eine Steuerbehörde nur bei solchen andern Händlern, nicht dagegen bei der Rekurrentin es zulässt, dass diese Rabattbeträge zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens vom Rohertrag abgezogen werden.

Dass die Rekurrentin einen entsprechend höheren Reinertrag erzielte, sofern sie den Rabatt niedriger oder ihre Verkaufspreise höher ansetzte, lässt sich kaum nachweisen. Selbst wenn das aber zuträfe, so folgte daraus noch nicht, dass sie für den Mehrbetrag besteuert werden könnte; denn für die Einkommenssteuer ist das Einkommen massgebend, das der Steuer-

pflichtige wirklich erzielt hat, nicht ein höheres, das er hätte erreichen können, wenn er anders vorgegangen wäre (vgl. B. G. E. 45 I. S. 7 f.).

Da somit die Einkommenssteuertaxation der Oberrekurskommission aufzuheben ist und diese die Beschwerde der Rekurrentin gegen die Vermögenstaxation gutgeheissen hat, so muss auch ihr Kostenentscheid aufgehoben werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Der Rekurs wird gutgeheissen und Dispositiv II und III des Entscheides der Oberrekurskommission des Kantons Solothurn vom 28. Juli 1926 aufgehoben.
2. Die bundesgerichtlichen Kosten bestehend in
   a) den Schreibgebühren von Fr. 46.—,
   b) den Kanzleiauslagen von Fr. 3.—
   werden der Gemeinde Derendingen auferlegt.
3. Dieses Urteil ist der Rekurrentin, der Steuerkommission Derendingen und der Oberrekurskommission des Kantons Solothurn schriftlich mitzuteilen.

Lausanne, den 25. Februar 1927.

Im Namen der staatsrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts,

Der Präsident: sig. **Kirchhofer.**
Der Sekretär: sig. **Kind.**

Nach der Prüfung der hier abgedruckten Erwägungen kann mit Befriedigung festgestellt werden, dass das Bundesgericht diesmal in seinen Motiven nicht das, was es auf der einen Seite gewährt hat, auf der andern wieder zurücknimmt. An solchen Versuchen soll es zwar nicht gefehlt haben, indem in Zeitungsartikeln der gewöhnlich gut informierten Bundesgerichtskorrespondenten, die erst 1½ Monate nach Erlass des Urteils publiziert wurden, sich u. a. folgende Bemerkung findet:

«Die Solothurner Steuerbehörde hat die Befürchtung ausgesprochen, im Falle der Gutheissung des Rekurses hätten es die Konsumvereine in der Hand, ihre Rückvergütungen steuerfrei zu gestalten. Das Urteil hält dieser Befürchtung entgegen, dass die Besteuerung verschleierter Gewinne den Kantonen auch künftig möglich sei und dass die Konsumorganisationen auch künftig bei der Bemessung ihrer Rabatte an die Kunden gewisse Grenzen inne halten müssten, um genügende Betriebsüberschüsse zur Speisung ihrer Reservefonds zu erzielen.»

Von diesen Erwägungen steht zwar im Urteil nichts, doch müssen sie bei der Beratung geäussert worden sein. Im übrigen ist aus diesen Korrespondenzen zu ersehen, dass das Bundesgericht diesmal einstimmig den Rekurs der Konsumgenossenschaft Derendingen gutgeheissen hat.

Für die Verwaltungen der Konsumvereine, die gewöhnlich nicht aus Juristen bestehen, seien zur besonderen Beachtung aus den Erwägungen speziell folgende Sätze hervorgehoben:

1. «Der von der Rekurrentin den Inhabern von Einkaufskarten als Rabatt oder Skonto zurückbezahlte Betrag gehört demnach, wie auch die Solothurner Oberrekurskommission annimmt, nur dann zu ihrem steuerpflichtigen Einkommen, wenn es sich dabei um eine Verteilung oder Verwendung des sich aus der erwähnten Rechnung ergebenden Reinertrages, nicht um zu dessen Erzielung dienende Betriebsausgaben oder Geschäftsunkosten handelt. Es steht fest, dass die Inhaber von Einkaufskarten einen Anspruch gegen die K. G. Derendingen auf Auszahlung des entsprechenden Rabattbetrages haben, der rechtlich nicht vom Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung abhängig ist.»

2. «Wenn ein Konsumverein den **Warenverkauf nicht ausschliesslich auf die Mitglieder beschränkt,** oder nicht bloss den Zweck, diese mit Waren zu versorgen, verfolgt, sondern seine Verkaufsläden bestimmungsgemäss **allgemein dem Publikum offen stehen,** so hat eine allen Käufern ohne Unterschied gewährte, und beim Kauf verbindlich zugesicherte Rabattzahlung ganz offenbar die Natur einer Leistung des Verkäufers auf dem Kaufertrag; sie bildet die Erfüllung einer dadurch übernommenen Verpflichtung zur Rückzahlung eines Teiles des Kaufpreises. Es ist dann nicht mehr möglich, sie als eine Leistung aus dem Gemeinschafts- oder Mitgliedschaftsverhältnis als die — eventuell vorausgenommene — Befriedigung des Anspruches auf den Anteil am Geschäftsgewinn aufzufassen.»

3. «Aus den vorerwähnten Tatsachen folgt ohne weiteres mit zwingender Notwendigkeit, dass der bezahlte Rabattbetrag als zur Erzielung des Geschäftsertrages dienende Betriebsauslage als Teil der Geschäftsunkosten anzusehen ist.»

4. «Die Oberrekurskommission gibt zu, dass im allgemeinen die von andern Händlern ihren Kunden beim Verkauf zugesicherten Rabattbeträge als zur **Ertragserzielung dienende Unkosten** zu betrachten sind, obwohl diese nicht in engerem oder anderem Zusammenhang mit dem Ertrag stehen, als die von der K. G. Derendingen entrichteten Rabattbeträge. Da letztere, vom Standpunkte des Steuerrechts aus gesehen, genau die gleiche rechtliche Natur haben wie diejenigen, die andere Händler ihren Kunden nach dem Rabattmarken- oder einem analogen System vergüten, **so bildet es auch eine Verletzung der Rechtsgleichheit,** wenn eine Steuerbehörde nur bei solchen andern Händlern, nicht dagegen bei der K. G. Derendingen, es zulässt, dass diese Rabattbeträge zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens vom Rohertrag abgezogen werden.»

Der ganze Entscheid wird vom überzeugten Genossenschafter nur mit gemischten Gefühlen gewürdigt werden können, indem daraus ausdrücklich hervorgeht, dass das Bundesgericht die Besteuerung der Ersparnisse, die eine Genossenschaft, die ausschliesslich mit Mitgliedern verkehrt, für diese Mitglieder erzielt, nach wie vor als zulässig betrachtet und den Rabatt nur dann als steuerfrei erklärt, wenn eine Genossenschaft, in Verletzung der richtigen genossenschaftlichen Grundsätze, ihren Verkehr auch auf Nichtmitglieder ausdehnt, jedermann zur Benützung offen steht und Rabatt oder Skonto Mitgliedern und Nichtmitgliedern zum voraus verspricht.»

Unsere wirtschaftlichen Gegner haben denn auch so unangenehm ihnen der bundesgerichtliche Entscheid war, sich sauersüss mit demselben abgefunden. So publiziert die «Schweizerische Spezerei-

händlerzeitung» am 1. April 1927 folgenden Kommentar zum bundesgerichtlichen Urteil:

«Nach diesem grundlegenden Entscheid des Bundesgerichts werden auch andere Konsumvereine den Weg, der um die Besteuerung der Rückvergütung herumführt, finden. Viel dürften sie jedoch dabei nicht gewinnen. Auf der einen Seite knöpfen sie zwar dem Staat Steuergelder ab, verlieren aber auf der andern die Möglichkeit, die Rückvergütung als ihr Sondereigentum und im Gegensatz zum Rabatt der Rabattvereine zu benützen. Den Konsumvereinen wäre besser damit gedient gewesen, wenn, wie sie es immer wollten, die eigentliche Rückvergütung als nicht steuerpflichtig beurteilt worden wäre.»

Die «Schweizerische Spezereihändlerzeitung» hat mit ihrer Schlussbemerkung durchaus recht. Immerhin liegen die Verhältnisse so, dass für eine Reihe von Kantonen, die bisher sich geweigert haben, eine der Eigenart der Konsumvereine entsprechende Besteuerungsart einzuführen, nun den Konsumvereinen das Mittel an die Hand gegeben ist, dem stärksten Steuerdruck einigermassen zu entrinnen, allerdings nur unter Verletzung der grundsätzlich richtigen Genossenschaftspraxis; sie können nämlich diesen Steuerdruck nur mildern, wenn sie die Beschränkung des Verkehrs auf Mitglieder aufheben und zum voraus den sämtlichen Kunden, Mitgliedern und Nichtmitgliedern, einen festen Rabatt oder Skonto zusichern.

Für die Konsumgenossenschaften in den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Baselstadt bringt der Entscheid weder rechtlich noch tatsächlich etwas Neues, indem in diesen Kantonen die Steuerfreiheit in Rückvergütung, Rabatt und Skonto gesetzlich bereits durchgeführt ist. Auch für die Verbandsvereine im Kanton Waadt wird wesentlich nichts geändert werden, indem dort schon die Steuerverwaltung die Praxis befolgt, den Rabatt, den Konsumvereine an Mitglieder und Nichtmitglieder gewähren, bis zum Betrage von 5 oder 6 oder mehr Prozent steuerfrei zu behandeln, insofern in den Statuten der Genossenschaften ausdrücklich der Verkehr mit Nichtmitgliedern und die Gewährung von Rabatt an alle Kunden vorgesehen wird. Für eine Reihe von andern Kantonen, die das System des Berner Steuergesetzes akzeptiert haben, Steuerfreiheit der ersten 4% (Bern, Luzern, Aargau), wird die Frage noch zu prüfen sein, inwiefern unter Umständen das bundesgerichtliche Urteil eventuell eine Erhöhung des steuerfreien Rabattsatzes zulässt (5, 6% statt 4%), und zwar wesentlich vom Standpunkte der Rechtsgleichheit mit den Privatkrämern, die Rabatt gewähren, aus. In allen andern Kantonen dagegen haben die Konsumvereine, die unter allzu hohem Steuerdruck leiden, nun die Möglichkeit, die Steuerlasten etwas zu ermässigen. Um das zu erlangen, wird allerdings die Beschränkung des Verkehrs auf Mitglieder aufgehoben werden müssen. Die Genossenschaften fallen dadurch von der Scylla in die Charybdis, indem dann nach dem bekannten Entscheid des Bundesrates Bundesbeamte nicht mehr in den Verwaltungsorganen tätig sein dürfen, wohl aber in den Mitgliederausschüssen, genannt Genossenschaftsräte, und den Kontrollstellen. Ob angesichts dieser Sachlage die bundesrätliche Verfügung uneingeschränkt in Zukunft aufrecht erhalten werden kann und soll, ist eine Frage, die heute nicht absolut abgeklärt ist. Die gesetzlichen Vorschriften im neuen Bundesbeamtengesetz sind so gehalten, dass sie nicht à tout prix ein Verbot der Mitwirkung von Bundesbeamten in den Verwaltungen von Genossenschaften, die auch mit Nichtmitgliedern verkehren, verlangen.

Es ist anzunehmen, dass nun eine Reihe von Konsumgenossenschaften, die bis jetzt unter allzu hohem Steuerdruck gelitten haben, sich entschliessen werden, das vom Bundesgericht geschützte Rabattsystem nun ebenfalls einzuführen. Dazu möchten wir folgende Ratschläge erteilen:

1. Der von diesen Vereinen zu gewährende Rabatt soll den Charakter der Unkosten, der Kundenwerbung, haben und nicht verlieren. Er darf also in den Kantonen, in denen die Rückvergütung nicht steuerfrei ist, nicht allzu hoch ausfallen, sonst wird eine Umgehungstendenz behauptet und eventuell vom Bundesgericht anerkannt werden. 5—6% sollten bei Ansetzung dieses Rabattes vorsichtshalber nicht überschritten werden.

2. Der Beschluss, auch mit Nichtmitgliedern zu verkehren, und das Rabatt- oder Skontosystem einzuführen, kann ohne Statutenänderung durchgeführt werden, sei es durch Beschluss des Verwaltungsrates oder Vorstandes, sei es eventuell durch Beschluss der Generalversammlung. Er kann auch mitten im Geschäftsjahr gefasst werden, nur ist dann die Steuerfreiheit des Rabattes oder Skontos erst vom Augenblick des Beschlusses weg für die zukünftigen Einkäufe bis Ende des Geschäftsjahres zu erlangen.

3. Um die Steuerfreiheit dieses Kundenrabattes zu erlangen, braucht das System der Einkaufskarten, das die K.-G. Derendingen gleich wie andere vom V. S. K. verwaltete Genossenschaften betreibt, nicht eingeführt zu werden. Es können auch die gewöhnlichen Einkaufsbüchlein verwendet, es braucht auch nicht je nach einer bestimmten Summe der Rabatt ausbezahlt zu werden; er kann ganz wohl bis Ende des Geschäftsjahres angesammelt werden und erst dann zur Auszahlung gelangen. Jedoch ist dringend anzuraten, den Rabattbetrag spätestens auf Ende des Geschäftsjahres, bevor das Betriebsergebnis vorliegt und ausgerechnet und genehmigt ist, auszubezahlen.

4. Bei unsern Verbandsvereinen, die dieses System befolgen, wird nach wie vor neben der Summe des Rabattes oder Skontos noch ein erheblicher Ueberschuss erzielt werden, der dann in bisheriger Weise verwendet werden kann und soll. Der Ansatz der Rückvergütung wird dann allerdings erheblich bescheidener ausfallen und vielleicht nur 1, 2, 3 oder höchstens 4% erreichen.

5. Eine grosse Gefahr bietet die Einführung des Rabattsystems für unsere Vereine, wenn sie heute starre Vorschriften betr. Dotierung der Reserven haben, in dem Sinne, dass die Reserven im Verhältnis zum Ueberschuss dotiert werden müssen. Unsere Normalstatuten sehen vor, und viele Verbandsvereine haben diesen Vorschlägen sich angepasst, dass, wenn die 20% des Ueberschusses, die dem Genossenschaftsvermögen zuzuteilen sind, nicht 1% des Umsatzes erreichen, so sei der dem Genossenschaftsvermögen zuzuteilende Betrag auf 1% des Umsatzes zu erhöhen und der an die Mitglieder zurück zu erstattende Teil entsprechend zu kürzen. Eine Reservedotierung von 1% des Umsatzes ist bei jungen Vereinen ohne genügende finanzielle Grundlage unbedingt notwendig, bei älteren Vereinen mit bereits erheblich angesammelten Reserven und Rückstellungen mag ½% zur Not genügen; unter ½% des Umsatzes darf eine **gewissenhafte** Verwaltung mit der Reservedotierung nicht gehen! Aus diesem Grunde ist notwendig, dass von dem Ueberschuss, der nach Auszahlung der Ra-

battunkosten noch verbleibt, mindestens 1% resp. ½% den Reserven zugeteilt wird, und, wo die Statuten diese Minimaldotierung nicht vorsehen, ist auf irgend eine Weise dafür zu sorgen, dass diese Quote sicher erreicht wird. Am sichersten geht das natürlich, wenn eine entsprechende Revision der Statuten vorgenommen wird. Es liesse sich aber auch denken, dass eine vorhergehende Generalversammlung einen solchen Beschluss fasst, oder dass die Generalversammlung, die über die Genehmigung der Rechnung zu entscheiden hat, so einsichtig ist, dass sie diesen Verteilungsmodus ohne statutarischen Zwang akzeptiert. Am besten wird es sein, wenn der Beschluss betr. Einführung des Rabattsystems gefasst wird, gehe er nun vom Verwaltungsrat oder von der Generalversammlung aus, dass dann zu gleicher Zeit erklärt wird, dieser Beschluss erfolge nur unter der Voraussetzung, dass bei der Verteilung des Ueberschusses dem Genossenschaftsvermögen ein Betrag von mindestens ½—1% des Umsatzes zugewiesen werden müsse. Ein solcher Beschluss ist natürlich nicht absolut rechtsverbindlich, würde aber jedenfalls von anständigen Genossenschaftern nicht angefochten und von einsichtigen Gerichten nicht aufgehoben werden, geht doch die Tendenz der Entwicklung des Gesellschaftsrechts dahin, die Bildung von Reserven zu begünstigen, um die Verwaltung gegenüber geldgierigen Gesellschaftsmitgliedern zu schützen, wenn sie z. B. stille Reserven zur Stärkung der Gesellschaft schaffen und nicht den ganzen Jahresertrag verteilen wollen.

Es wird sich später noch Gelegenheit geben, nochmals auf die Konsequenzen dieses Entscheides hinzuweisen. Für heute mögen obige Ausführungen genügen. Im übrigen ist das II. Departement des V. S. K. bereit, den Verbandsvereinen, die die Frage prüfen, ob sie das Rabattsystem einführen wollen, mit geeigneten Ratschlägen an die Hand zu gehen.

Eine willkommene Folge wird der Entscheid des Bundesgerichts unter allen Umständen doch haben, die nämlich, eine vernünftige Genossenschaftsbesteuerung in denjenigen Kantonen zu fördern, die sich bisher nicht dazu entschliessen konnten. Wir möchten die Genossenschafter in denjenigen Kantonen, die hier in Betracht kommen, ersuchen, gestützt auf dieses Urteil ihre Anstrengungen zur Milderung der Besteuerung der Genossenschaften zu erneuern. Das Derendinger Urteil des Bundesgerichts ist für unsere Bestrebungen zur Erlangung einer gerechten Genossenschaftsbesteuerung nur eine Etappe und nicht ein Endziel.

Der A. C. V. Luzern im Jahre 1926.

(H. P.-Korresp.) Der 36. Jahresbericht, umfassend das Kalenderjahr 1926, enthält in gewohnter Anordnung des Stoffes eine Fülle von Zahlen über das Schaffen und den Erfolg während zwölf Monaten.

Die Leitung des A. C. V. Luzern liebt es, die Titelseite der Jahresberichte für die Wiedergabe von Ansichten eigener Liegenschaften zu benützen, um so den Genossenschaftsmitgliedern den Eigenbesitz im Bilde vorzuführen. Waren es in den letzten Jahren die neu erstellten oder käuflich erworbenen Häuser in Wolhusen, Malters, Küssnacht und Wesemlin, wurde diesmal die bildliche Wiedergabe des Lagerhauses und der Molkerei auf «Konsumhof» gewählt. Der im Hintergrunde sich zeigende «Pilatus», das typische Wahrzeichen Luzerns, gehört zwar noch nicht zum Liegenschaftsbesitz der Luzerner Konsumentenorganisation, macht sich aber als Abschlusszenerie des Bildes recht gut. Dieses Bild erinnert an den grossen Wagemut und das Selbstvertrauen, welches die Genossenschaftsbehörden im Jahre 1904 hatten, als sie damals die 18,000 m² «Eichhofland» kauften, um in der Folge die verschiedenen Bauten und Einrichtungen vorzunehmen, welche sich heute nun dort befinden: Lagerhaus der Warenabteilung, Brennstoffbetrieb, Molkerei und Fuhrhaltung.

Das Wirtschaftsgebiet des A. C. V. Luzern ist im Laufe der Jahre ein ziemlich ausgedehntes geworden. Es umfasst 42 politische Gemeinden mit rund 106,000 Einwohnern und 22,500 Haushaltungen, von denen 21,500 der Genossenschaft angeschlossen sind. Ihnen stehen in der Stadt Luzern 24, in den übrigen Orten des Einzugsgebietes 21, total 46 Läden zur Verfügung.

Der Gesamtumsatz betrug im Berichtsjahre Fr. 8,277,000.—. Er ist um Fr. 418,000.— kleiner als im Vorjahre und ergibt pro Mitglied einen Bezug von Fr. 661.— gegen Fr. 694.— im Jahre 1925. Die Gründe, warum dieser Umsatzrückgang zu verzeichnen ist, sind die gleichen, welche auch andernorts genannt werden. Vorab Preisreduktionen auf vielen Massenartikeln und die allgemein unbefriedigende Wirtschaftslage. Letztere hat sich im Berichtsjahre auch auf die Landwirtschaft ausgedehnt.

Gleichwohl ist der Rechnungsabschluss ein sehr guter zu nennen. Es verblieben nach Ausfolgung einer Rückvergütung von 6 Prozent (Fr. 365,000.—) noch Fr. 170,000.— für Reservestellungen und Abschreibungen.

Mit diesen Rückstellungen hat sich die finanzielle Kraft der Genossenschaft weiter vermehrt und zeigt die Bilanz eine durchaus solide Grundlage. Es sind verschiedene Faktoren, welche diesen günstigen Rechnungsabschluss ermöglicht haben. Einer der wichtigsten liegt bei der durchgeführten Sanierung des Molkereibetriebes, dessen Betriebsrückschlag von Fr. 41,000.— im Vorjahre nun auf rund Fr. 4000.— im Berichtsjahre zurückgedrängt werden konnte. Zum günstigen Abschluss trugen weiter bei die Warenabteilung mit ihrem vermehrten Erträgnis und der Liegenschaftsbetrieb mit ebenfalls verbessertem Rechnungsergebnis. Die Gesamtziffer der Unkosten ist nahezu gleich geblieben. Die Löhne und Provisionen haben eine kleine Reduktion erfahren, während insbesondere die Steuern und die Ausgaben für die Personalversicherungen erhöhte Ziffern verzeigen.

Der Jahresbericht des A. C. V. Luzern enthält bekanntlich neben den Rechnungs- und Bilanztabellen noch eine Reihe interessanter statistischer Aufstellungen, welche über den Umfang des Betriebes und die Entwicklung der Genossenschaft weitgehende Auskunft erteilen. Die bisherigen sechs Tabellen über die Ladeneinnahmen, Verbrauch wichtiger Artikel, Mitglieder- und Umsatzstatistik, Unkosten und Abschreibungsziffern, Liegenschaftsverzeichnis, Preistabelle 1914/1926 von 32 Artikeln des täglichen Bedarfes haben nun noch eine weitere Aufstellung angegliedert erhalten, die Ziffern der Personalfürsorgekasse.

Diese Kasse zerfällt in folgende drei Abteilungen: A. Pensionskasse, B. Ergänzungskasse, C. Spareinlagekasse. Der Abteilung A gehören alle weiblichen Angestellten an, die am 31. Dezember 1925 Mitglieder der Eigenversicherung waren. Alle

weiblichen Angestellten, die nach dem 31. Dezember 1925 zur definitiven Anstellung gelangen, sind verpflichtet, der Kasse beizutreten. In der Abteilung B sind die Angestellten, die in der Versicherungsanstalt nicht mit dem vollen Lohn und allen Dienstjahren versichert sind, ergänzungsweise versichert. Der Abteilung C gehören jene Angestellten an, die am 1. Januar 1926 weder Mitglieder der Versicherungsanstalt, noch der Pensionskasse sind und nicht mit einem Spezialvertrag angestellt sind.

Die Kasse wird von den Organen des A. C. V. unter Aufsicht einer Aufsichtskommission, bestehend aus vier Versicherten und drei Mitgliedern des Verwaltungsrates verwaltet. Sie bedeutet eine Verselbständigung des bis 1926 in der Bilanz des A. C. V. unter den «Eigenen Mitteln» aufgeführten «Personalversicherungsfonds». Dieser ist nun aus der Bilanz verschwunden und bildet ein selbständiges Fürsorgeinstitut des Genossenschaftspersonals mit einem Vermögen pro 31. Dezember 1926 von Fr. 309,000.—. Neben der Ausscheidung dieses Postens fällt in der vorliegenden Bilanz noch der Amortisationskonto Versicherungsanstalt mit Fr. 153,478.— auf. Es ist das der Gegenposten zur Schuld an die Versicherungsanstalt für die pro 31. Dezember 1926 belastete Nachzahlungsquote der bekannten Sanierungsmassnahmen. Der Posten wird im Laufe einiger Jahre abgetragen werden und wird hoffentlich keinen «Nachläufer» finden. Im übrigen zeigt die Bilanz eine kleine Verbesserung der Liquidität, indem einerseits die disponiblen Mittel grösser, anderseits die kurzfälligen Kreditorenposten kleiner geworden sind. Es liesse sich aus dem Berichte durch Zahlenwiedergabe noch eingehender referieren. Wir sehen, schon mit Rücksicht auf den Raumanspruch im «Schweiz. Konsum-Verein», davon ab. Bericht und Rechnung sind sowohl vom Verwaltungsrat, wie auch von der letzten Instanz, der Delegiertenversammlung — der Nachfolgerin der Mitgliedergeneralversammlung — genehmigt worden.

Wenn wir nachstehend auszugsweise noch einige Sätze aus dem Text des Jahresberichtes folgen lassen, dürfte damit den Lesern des V. S. K. ein ziemlich genaues Bild der Luzerner Konsumentenorganisation gegeben sein.

Spezialdeckung der Einlagegelder. In Erledigung eines von Herrn J. Albisser, eidg. Versicherungsrichter, an der Delegiertenversammlung 1926 gestellten Postulates betreffend Schaffung einer Spezialdeckung für die von den Genossenschaftsmitgliedern zur Verfügung gestellten Einlagegelder wird im vorliegenden Berichte ausgeführt:

«Das von der Treuhandstelle des V. S. K. eingeholte Gutachten über den Stand der Genossenschaft im allgemeinen und die Finanzgebarung im besonderen, kommt zu folgenden Schlüssen:

1. Die Einlagegelder sind innerhalb ihres Genossenschaftsbetriebes einwandfrei sichergestellt.

2. Eine Spezialdeckung in Form eines bei einer Bank zu bestellenden Pfandrechtes an Wertpapieren ist überflüssig. Die Deckung befindet sich jetzt schon im Besitze der Genossenschaft, in Form der im Tresor vorhandenen Wertpapiere von Fr. 562,165.—, sowie der im eigenen Besitz befindlichen unverpfändeten Eigentümerhypotheken von Franken 1,568,890.47.

Der Verwaltungsrat beschloss deshalb:

a) Es sei auf die Anregung des Herrn Delegierten Albisser nicht einzutreten.

b) Dagegen sei die Verwaltungskommission beauftragt, den Betrieb auch weiterhin so rationell zu gestalten, dass die Bilanz nicht ungünstig beeinflusst wird.»

Propaganda. Unsere Genossenschaft war für die gesamte Mitgliedschaft auf das «Genossenschaftliche Volksblatt» abonniert. Es bildet das Bindeglied zwischen den Mitgliedern, der Verwaltung und den Verbandsorganen. Es sagt den Mitgliedern, was in der Genossenschaftswelt vorgeht, anderseits ersehen sie aus den lokalen Mitteilungen, was in der eigenen Genossenschaft geleistet wird. Das Blatt wird den Mitgliedern nur alle 14 Tage zugestellt; es wäre dringend wünschbar, wenn auch wir, wie die andern grossen Genossenschaften, die achttägige Ausgabe den Mitgliedern zustellen könnten. Die Aufwendung hiefür ist aber so gross, dass wir uns vorderhand mit dem 14tägigen Abonnement begnügen müssen, es sei denn, unsere Mitglieder würden durch Uebernahme eines Teiles des Abonnementspreises den so notwendigen Uebergang zur achttägigen Ausgabe ermöglichen.

Seit 1920 erhalten unsere Mitglieder alle drei Monate eine Detailpreisliste zugestellt, ein Orientierungsmittel, das der Hausfrau beim Einkauf der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände ausgezeichnete Dienste leisten kann. Es ist ihr die Möglichkeit gegeben, sich über das Vorhandensein und die Preise von über 1500 Artikel zu orientieren. Bei einem Vergleiche der Preise und Qualitäten mit denen der Konkurrenz wird sie finden, dass die Genossenschaft in jeder Beziehung leistungs- und konkurrenzfähig ist.

Die Verwaltungsorgane erachteten es als ihre vornehmste Aufgabe, in allen Abteilungen für einen rationellen Betrieb besorgt zu sein, um mit einem Minimum von Arbeitskräften den grösstmöglichsten Arbeitserfolg zu erzielen; denn nur so kann die Genossenschaft bei den vorbildlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen und den weitgehenden sozialen Einrichtungen für das Personal, die Konkurrenzfähigkeit beibehalten.

Als Schlusssatz des Berichtes schreibt dessen Verfasser: Mit Befriedigung dürfen wir auf das verflossene Betriebsjahr zurückblicken. Nachdem die etwas stürmische Neubestellung des Verwaltungsrates erledigt war, konnten die neugewählten Genossenschaftsorgane sich im Verlaufe des Jahres mit aller Kraft dem umfangreichen Betriebe widmen. Es ist Pflicht aller leitenden Organe und Personen, stetsfort für einen rationellen Betrieb in allen Abteilungen besorgt zu sein, damit keine unnötigen Spesen und Unkosten entstehen, sonst würde die Genossenschaft bald ihre vornehmste Aufgabe, als Preisregulator zu wirken, einbüssen. Den Mitgliedern danken wir für das erwiesene Zutrauen und verbinden damit den dringenden Wunsch, dem A. C. V. Treue zu wahren und auch fernerhin am Gedeihen und an der Fortentwicklung mitzuarbeiten. Die Konsumgenossenschaften sind nur dann imstande, ihre Aufgaben voll und ganz zu lösen, wenn die ganze werktätige Bevölkerung im Geiste der Einigkeit zusammensteht.

Kreisverbände

Kreis VIII. Dekorationskurs. Infolge der zahlreichen Anmeldungen hat der Kreisvorstand beschlossen, den Kurs in drei Abteilungen zu je zwei

Sonntagen (vor- und nachmittags) durchzuführen, und zwar am 1. und 8. Mai in Romanshorn, 22. und 29. Mai in Rorschach und 12. und 19. Juni in Uzwil. Soweit dies nicht bereits erfolgt, werden die Vereine durch Zirkular Näheres erfahren. Als angemeldet haben wir bis heute notiert: Aadorf, Arbon, Berlingen, Degersheim, Ebnat-Kappel, Frauenfeld, Gossau, Heiden, Herisau, Marbach, Müllheim, Oberhofen, Romanshorn, Rorschach, St. Gallen, St. Georgen, Steckborn, Uzwil, Weinfelden. Sollten aus irgendeiner Ursache Vereine, die hier nicht angeführt sind, übersehen worden sein oder sich nachträglich noch beteiligen wollen, so sind sofortige Mitteilungen an den Kassier J. Geser in Goldach notwendig. Fräulein E. Weber, Fachlehrerin für Dekorationskunst, St. Gallen, die die Kurse leiten wird, bürgt uns für glückliche Lösung der ihr gestellten Aufgabe. Die Kreiskasse übernimmt das gemeinsame Mittagessen für die Kursteilnehmerinnen, die Kosten für die allgemeinen Materialien und Schriftenvorlagen. An den Kursorten ist Gelegenheit geboten, sich weiteres Material zu Selbstkostenpreisen zu beschaffen. Wir erwarten an allen Kurstagen pünktliches Eintreffen der Teilnehmerinnen, damit der Uebungsgang einen ungestörten Verlauf nehmen kann. J. G.

Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Nach der Meldung einer deutschen volkswirtschaftlichen Zeitschrift werden in den Vereinigten Staaten die gelernten Arbeiter zurzeit doppelt bis dreimal so hoch bezahlt als die meisten Bureauangestellten. Gewöhnliche Schreiber haben einen Wochenlohn von 15 bis 20, ein Bauarbeiter dagegen schon einen Wochenlohn von 36 Dollar. Schalterbeamte und Maschinenschreiber erhalten 21 bis 22 Dollar, Stenographen 27 bis 28 Dollar, während Eisenarbeiter, Zementarbeiter und Zimmerleute einen Wochenlohn von 55 Dollar, Monteure von 58 Dollar beziehen. Selbst Kassierer, Hauptbuchhalter und Bureauvorsteher bringen es nur zu Wochenverdiensten von 38 bis 50 Dollar, während Pflästerer, Maler und Maurer mit 66 Dollar wöchentlich, also etwa 340 Franken, bezahlt werden müssen. Es ist ganz begreiflich, dass es zu diesen enormen Unterschieden in der Entlöhnung gekommen ist. Von jeher war in Amerika, wie in allen Kolonialländern, die Handarbeit besser bezahlt und auch mehr geachtet als im alten Europa. In jenen Tagen, als man die ersten Urwälder in Amerika rodete, und die Jagdgründe der Rothäute in Felder und Gärten verwandelte, konnte man keine Federfuchser brauchen, war dagegen jeder willkommen und geschätzt, der mit kräftigen Armen und willigem Geist sein Tagwerk angriff. Von dieser Einschätzung der Menschen nach ihrer Fähigkeit zur praktischen Arbeit ist Amerika noch heute viel verblieben.

Der reiche Amerikaner ist stolz darauf, wenn er sich von einem geringen Posten hinaufgearbeitet hat. Ein Präsident der Vereinigten Staaten, der in seiner Jugend Schneider gewesen war, verfertigte noch als Staatsoberhaupt einem Freunde zum Geschenk einen Anzug. Die Menschen um so geringer zu schätzen, je mühevoller und härter der Beruf ist, dem sie obliegen, ist in Amerika nicht gebräuchlich und diese Tatsache hat die sozialen Gegensätze trotz den riesigen Unterschieden zwischen Reich und Arm nicht zu jener Schärfe und Verbitterung entarten lassen wie in den meisten Ländern Europas.

Es ist also auch kein Wunder, dass leitende Persönlichkeiten der Industrie in Amerika häufiger aus dem Arbeiterstand hervorgehen als anderswo, dass man grosse Fabriken treffen kann, deren leitender Direktor darin anfänglich als Heizer oder Laufbursche beschäftigt war, dass aber darum auch nicht selten Söhne von angesehenen und wohlhabenden Leuten in die Fabrik gehen, um die Arbeit gründlich kennen zu lernen und die Gelegenheit zu einer Karriere zu ergreifen. Es soll in Amerika meistens leichter sein, von der Fabrik aus höhere Stellungen zu erreichen als vom Bureau aus. Es versteht sich von selbst, dass jemand, der es in dieser Weise vom Arbeiter zum Betriebsleiter bringen will, auch einen guten kaufmännischen Instinkt und ein Verständnis für die technischen und wissenschaftlichen Grundlagen seiner Arbeit sich zu erwerben suchen muss. Aber wer das Talent zu diesen Einsichten hat, erwirbt sie sich auch bei der Handarbeit, erwirbt sie sich um so leichter, als seine Arbeit ihn auch beständig Zweck und Nutzen der weiter reichenden Kenntnisse erkennen lässt.

Die wirtschaftliche Ueberlegenheit Amerikas beruht auf dem höheren Wirkungsgrad der amerikanischen Arbeit und dieser wird sicherlich mit der praktischen und den realen Bedürfnissen besser Rechnung tragenden Ausbildung der industriellen und technischen Leiter der Produktion zusammenhängen. Der Weg, in der Jugend zuerst die manuelle Arbeit kennen zu lernen und die höheren geistigen Fähigkeiten, die zur Leitung der Produktion nötig sind, später zu entwickeln, ist der natürliche Weg und er muss schon darum bessere Resultate zeitigen als die europäische Methode, die die künftigen Leiter der Industrie in den jungen Jahren mit wissenschaftlichen Kenntnissen überfüttert, die sie zu drei Vierteln gar nicht brauchen und sie dann erst die praktische Arbeit kennen lernen lässt, auf die die Kenntnisse angewendet werden sollen. Wenn dann die akademisch voll ausgebildeten und mit schönen Titeln versehenen Ingenieure in die Werkstatt kommen, müssen sie erst die eigentliche Prüfung bestehen, ob sie zu dem erwählten Berufe auch das Zeug haben, und müssen ihn manchmal aufgeben, weil sie einfach nicht begreifen können, worauf es in der Praxis ankommt.

Amerika ist von Natur ein reiches Land, aber die höhere Einschätzung der praktischen Arbeit, der Handarbeit, ist der grösste Quell des amerikanischen Reichtums. Wo die Spanier mit ihrer aristokratischen Verachtung der Handarbeit in Amerika Fuss fassten, da blieben auch von Natur reiche Länder wie Mexiko und Argentinien so lange arm, bis von Amerika und von den anderen Kolonisten eine höhere Einschätzung der Arbeit in das Land verpflanzt wurde. Darum ist es nur wünschbar, wenn sich die amerikanische Einschätzung der Arbeit auch auf Europa überträgt. Die Not der Zeit wird dies allmählich erzwingen. Wir produzieren ja mit unseren Bildungsanstalten einen solchen Ueberfluss von Schreibarbeitern aller Arten, dass es unmöglich sein wird, sie alle entsprechend ihren Ansprüchen zu beschäftigen. Das Angebot sogenannter geistiger Arbeit, die in Wirklichkeit in den meisten grossen Bureaux auch eine ganz mechanische ist, wird in Europa immer grösser, das Angebot manueller Arbeit immer geringer. Damit muss sich dann auf die Dauer auch dieselbe Umkehrung in der Entlöhnung

und der Einschätzung der Schreibarbeit und der Handarbeit durchsetzen, die in Amerika bereits zur Tatsache geworden ist.

Die Leitung des A. C. V. beider Basel schreibt uns folgendes:

«Der wirtschaftliche Wochenbericht im «Bulletin» Nr. 88, datiert vom 14. April 1927, der sich grossenteils mit den Verhältnissen auf dem Milchmarkt beschäftigt, nötigt uns zu einer Richtigstellung. Es wird darin von einer Einsendung der «Neuen Zürcher Zeitung» ausgegangen und auf die Angabe dieser Einsendung weitere Schlussfolgerungen aufgebaut. Zunächst wird behauptet, dass die Verschleisspanne des Milchhandels zur Zeit 10½ Cts. betrage, während sie vor dem Kriege nur 4,3 Cts. ausmachte. Letztere Zahl trifft für den A. C. V. Basel zu, indem für den Ladenverkauf (⅔ des Umsatzes) der Preiszuschlag 4 Cts., für die Hausspedition (⅓ des Umsatzes) 5 Cts. betrug. Dass jedoch gegenwärtig ein Zuschlag von 10½ Cts. gemacht werde, ist vollständig unrichtig.

Der A. C. V. Basel, sowie auch die Privatmilchhändlerschaft Basels, ist verpflichtet, den gesamten Milchbedarf vom Nordwestschweizerischen Milchverband zu beziehen. Der A. C. V. holt die Milch von der Bahn ab, er besorgt die Rechnungsstellung an die einzelnen Milchgenossenschaften und übt auch die Kontrolle in den Sammelstellen und bei einzelnen Produzenten aus. Er bezahlt dem Nordwestschweizerischen Milchverband für die **reguläre Milch** 26½ Cts. **per kg,** das macht 27,3 Cts. **per Liter.** Für die in Zeiten der Milchknappheit gelieferte Milch muss ein Zuschlag bezahlt werden. Die gleichen Preise gelten auch für die andern Milchhändler, sofern dieselben die Milch von der Milchrampe direkt und nicht von der Milchzentrale des Milchverbandes beziehen. Unser Ausmesspreis beträgt 34 Cts. im Ladenverkauf und 35 Cts. vor das Haus geliefert. Der Zuschlag macht also **nicht 10½ Cts.** aus, sondern 6,7, resp. 7,7 Cts. per Liter; im Durchschnitt **7 Cts.**

Die Angabe, dass anfangs 1912 der Produzent 20,2 erhielt, mag richtig sein. Es muss jedoch beigefügt werden, dass im Jahre 1911 bis Frühjahr 1912 infolge Trockenheit grosse Milchknappheit herrschte. Im darauffolgenden Sommersemester ging der Milchpreis um ca. 3 Cts. zurück. Der A. C. V. Basel bezahlte damals 18½ Cts. franko Basel. Wenn wir nun Sammelspesen und Fracht mit 1½ Cts. annehmen, so hat damals der Produzent 17 Cts. erhalten, gegenüber 20,2 Cts. im Vorjahre. Es geht eben nicht an, ein milcharmes Jahr mit einem Jahr zu vergleichen, in dem eine eigentliche Milchschwemme herrschte.

Bei unserem gegenwärtigen Preis von 26½ Cts. per kg, rechnen wir anstatt früher 1½ Cts. für Sammelspesen und Fracht, infolge der erhöhten Arbeitslöhne, die auch der Bauer bezahlen muss, nun mit 2½ Cts. Es würde also bei unserem Milchpreis für den Bauer ein Produzentenpreis von 24 Cts. resultieren. Ob derselbe, wie aus der Einsendung der «Neuen Zürcher Zeitung» hervorgeht, nur 22,5 Cts. erhält, entgeht unserer Kenntnis. Unsere Verschleisspanne hat, wie aus obigen Angaben hervorgeht, eine Steigerung von 65% erfahren, was in Anbetracht des Umstandes, dass die Arbeitslöhne um über 100% gestiegen sind, als sehr mässig taxiert werden muss. Unser Molkereibetrieb hat deshalb, soweit es die Milchvermittlung betrifft, in den letzten Jahren eher mit Verlust als mit Ueberschüssen abgeschlossen.»

Anmerkungen des Berichterstatters. — Zu vorstehender Berichtigung sei uns erlaubt, den entscheidenden Passus in unserem Wochenbericht noch einmal zu zitieren. Es heisst da: «Daraus (das heisst aus den Mitteilungen der «N. Z. Z.») ergibt sich, dass die Verschleisspanne, die 1912 4,3 Rappen betragen haben soll, auf 10,5 Rappen im laufenden Jahre, also um mehr als 140% gewachsen sein soll.» Diese Fassung der Behauptung von der enormen Steigerung der Verschleisspanne sollte andeuten, dass der Berichterstatter sich nicht dafür verbürgen will, dass die Behauptungen der genannten Zeitung überall zutreffend sind. Dennoch durfte man in gutem Glauben annehmen, dass sie, wie im folgenden Satz noch extra bemerkt ist, **in vielen Fällen** wenn auch nicht in allen zutreffend sind, weil schon in einer Nummer der «N. Z. Z.» vom 11. Dezember vorigen Jahres eine Verschleisspanne von elf Rappen von landwirtschaftlicher Seite zugegeben war und die neuerschienene Schrift über die Schweizerische Milchwirtschaft und ihre Organisationen, die vom Zentralverband der schweizerischen Milchproduzenten soeben herausgegeben worden ist, gleichfalls zugibt, dass in vielen Fällen die Verschleisspanne 10,5 Rappen erreicht.

Aus unserem Bericht geht gleichfalls hervor, dass unter der Verschleisspanne der gesamte Unterschied zwischen dem Produzenten und dem Konsumentenpreis verstanden sein soll, daher treffen die Ausführungen des A. C. V. Basel nicht unseren Bericht, sondern sie legen nur dar, dass der Anteil des Vereins an dieser Preisdifferenz durch die Verhältnisse vollauf gerechtfertigt erscheint. Es ist verdankenswert, dass dieser Punkt aufgeklärt und dargelegt wurde, dass der A. C. V. Basel an der ungenügenden Entlohnung der Milchproduzenten nicht mitschuldig ist. Es geht aber auch aus unserem Bericht hervor, dass wir keineswegs die Absicht hatten, diesen Vorwurf zu erheben, dass wir es vielmehr anderen Organisationen überlassen wollen, sich mit den misslichen Verhältnissen der Milchproduzenten auseinander zu setzen. Mit dieser Erklärung hofft der Berichterstatter, diesen Stein des Anstosses auch für den A. C. V. aus dem Wege geschafft zu haben.

Die Indexziffer des V. S. K. zeigt am 1. April 1927 mit 154,3 Punkten einen Rückgang um 0,9 Punkte gegenüber dem 1. März 1927. Der Rückgang der Indexziffer ist, wie schon derjenige des Vormonats, in der Hauptsache auf den saisonmässig bedingten Eierpreisabschlag zurückzuführen. Die ausführlichen Mitteilungen erfolgen in nächster Nummer.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 22. April 1927.

1. Einer Statutenänderung des Allg. Konsumvereins Pfäffikon wird zugestimmt.

2. Von einem Zirkular der Société coop. de consommation «La Prévoyance», Bulle, an verschiedene Privatfirmen, dass sie keine Reisenden mehr empfangen werde, wird Kenntnis genommen.

3. Die V. K. beschliesst zu Handen der verschiedenen Abteilungen und Departemente des V. S. K. sowie der Verbandsvereine einige Wegleitungen zu erlassen betreffend Durchführung des Internat. Genossenschaftstages vom 2. Juli 1927.

Anfrage. Unser Konsumverein ist in der Lage, für einen bereits vorhandenen Separatfonds zur Unterstützung gegen Alter oder Invalidität arbeitsunfähig gewordener Angestellter ein Reglement über die Anwendung des Fonds aufzustellen. Verbandsvereine, welche schon einen solchen Fonds mit Reglement in Funktion haben, sind gebeten, uns ein Exemplar des Reglements gütigst zur Verfügung stellen zu wollen. Für Mitteilung einiger gemachten Erfahrungen wären wir ebenfalls sehr dankbar. Besten Dank zum voraus.

Konsumverein Wetzikon und Umgebung.

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis IIIb

(Oberwalliser Konsumvereine)

Einladung zur Frühjahrskonferenz

Donnerstag, den 5. Mai 1927, morgens 10 Uhr im Café Thermen, in Thermen.

TRAKTANDEN:

1. Appell.
2. Verlesen des Protokolls.
3. Rechnungsablage und Bericht der Revisoren.
4. Wahlen.
5. a) Geschäfte des V. S. K.: Jahresbericht und Jahresrechnung des V. S. K. pro 1926, sowie Traktanden für die Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 11./12. Juni 1927 in Interlaken.
   b) Antrag der Verbandsbehörden betr. Interpretation der Verbandsstatuten bez. Revision von Verbandsvereinen.
   c) Bericht und Antrag der Verbandsbehörden betr. Gründung einer Bank.
   Referent über die Verbandsgeschäfte: Herr Dr. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K.
6. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
7. Verschiedenes.

Wir erwarten zahlreiches Erscheinen und entbieten genossenschaftlichen Gruss.

Für den Kreisvorstand IIIb:
Der Präsident: **M. Fux.**
Der Aktuar: **L. Eggel.**

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis VI.

(Urkantone.)

Einladung zur Frühlingskonferenz

Sonntag, den 8. Mai 1927, vormittags 9½ Uhr im Hotel Rössli, in Brunnen.

TAGESORDNUNG:

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler.
2. Protokoll.
3. Mitteilungen des Präsidenten.
4. Rechnungsablage des Kreiskassiers und Bericht der Revisoren.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1927.
6. Wahl eines Rechnungsrevisors.
7. Jahresbericht und Jahresrechnung des V. S. K. pro 1926.
8. Antrag der Verbandsbehörden betr. Interpretation der Verbandsstatuten bez. Revision von Verbandsvereinen.
9. Bericht und Antrag der Verbandsbehörden betr. Gründung einer Bank.
   Referent für die Traktanden 7, 8 und 9: Herr M. Maire, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.
10. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
11. Allgemeine Umfrage.

Wir erwarten zahlreiche Beteiligung und entbieten genossenschaftlichen Gruss!

Für den Kreisvorstand VI,
Der Präsident: **J. Frey.**
Der Aktuar: **A. Hegglin.**

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis VII

(Zürich und Schaffhausen).

Frühjahrskonferenz

Sonntag, den 8. Mai 1927, vormittags 9½ Uhr, im Hotel «Hirschen», Obermeilen.

GESCHÄFTE:

1. Protokoll der Herbstkonferenz.
2. Jahresbericht des Präsidenten.
3. Jahresrechnungen pro 1926.
4. Festsetzung des Beitrages pro 1927.
5. Vorschriften betr. Revisionsstelle.
6. Jahresbericht und Rechnung des V.S.K. pro 1926.
7. Antrag der Verbandsleitung betr. Auslegung der Statuten des V. S. K. über die Revision der Verbandsvereine.
8. Bericht und Antrag der Verbandsbehörden betr. Gründung einer Genossenschaftsbank.
   Referent über die Verbandsangelegenheiten: Herr B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.
9. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
10. Allgemeine Umfrage.

Wir ersuchen in Anbetracht der Wichtigkeit des Antrages betr. Obligatorium der Revision die Vereine, sich unbedingt an dieser Versammlung vertreten zu lassen.

Gemeinsames Mittagessen.

Mit genossenschaftlichem Gruss

Im Namen des Kreisvorstandes,
Der Präsident: **E. Kessler.**
Der Aktuar: **Rob. Stahel.**

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis IIIa.

(Kreisverband bernischer Konsumvereine)

Ordentl. Frühjahrskonferenz

Sonntag, den 8. Mai 1927, vormittags 9 Uhr, im Saale der Wirtschaft zur «Linde», in Roggwil.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Herbstkonferenz vom 10. Oktober 1926 in Interlaken.
2. Mitteilungen des Kreisvorstandes.
3. Jahresbericht des Kreispräsidenten.
4. Rechnungsablage des Kreiskassiers und Bericht der Rechnungsrevisoren.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1927.
6. Wahl der Rechnungsrevisoren für das Jahr 1927.
7. Rechenschaftsbericht und Jahresrechnungen des Verbandes schweizer. Konsumvereine (V. S. K.) für das Jahr 1926. Referent: Herr Dr. Schär, Vizepräsident der V. K. des V. S. K. in Basel.
8. Traktanden der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Interlaken.
   Referent: Herr Dr. Schär.
9. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
10. Allfälliges.

Zum ersten Mal wird die Kreistagung im Dorfe Roggwil abgehalten, weshalb wir unserer Einladung den Ruf beifügen, dem gastgebenden Konsumverein Roggwil seine Anordnungen durch zahlreichen Aufmarsch zu verdanken.

Die Station Roggwil-Wynau liegt zirka 20 Minuten vom Dorfe entfernt, während die Langenthal-Melchnau Bahn gute Verbindungen mit dem Konferenzort aufweist. Die Delegierten, die ja sozusagen alle mit dem Schnellzug um 7.55 in Langenthal eintreffen, werden deshalb ersucht, von dort bis Roggwil-Dorf die L. M. B. zu benützen, Langenthal ab 8.10, Roggwil-Dorf an 8.24.

Mit genossenschaftlichem Gruss!

Im Namen des Kreisvorstandes,

Der Präsident: **Fr. Tschamper.** Der Sekretär: **Weibel.**

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis IXb

(Graubünden).

Einladung zur Frühjahrskonferenz

Sonntag, den 15. Mai 1927, vormittags 10 Uhr im Saale des Hotel «Drei König» in Chur.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Herbstkonferenz in Ems.
2. Jahresbericht des Kreispräsidenten.
3. Rechnungsablage des Kreiskassiers und Bericht der Revisoren.
4. Budget pro 1927/28 und Festsetzung des Jahresbeitrages.
5. Wahl des Kreisvorstandes und der Revisoren.
6. Vorschlag für die Wahl des Vertreters unseres Kreisverbandes in den Aufsichtsrat des V. S. K.
7. Jahresbericht und Rechnung des V. S. K. pro 1926 und Behandlung der dazu gestellten Anträge.
8. Antrag der Verbandsbehörden betr. Interpretation der Verbandsstatuten bezügl. Revision von Verbandsvereinen.
9. Bericht und Antrag der Verbandsbehörden betr. Gründung einer Bank.
   Referent für die Verbandsgeschäfte: Herr **Nat.-Rat Dr. O. Schär,** Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K.
10. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
11. Allgemeine Umfrage.

In Anbetracht der Wichtigkeit vorstehender Traktanden erwarten wir recht zahlreiche Beteiligung.

Wir machen die Vereinsvorstände hiermit noch speziell auf den Beschluss der Kreiskonferenz vom 22. Oktober 1922 in Sils i. D. aufmerksam, wonach die Fahrspesen für alle stimmberechtigten Delegierten von sämtlichen Vereinen solidarisch zu tragen sind, und zwar gleichviel, ob die Vereine Delegierte abgeordnet haben oder nicht.

Anmeldungen für das gemeinschaftliche Mittagessen mit genauer Angabe der Teilnehmerzahl sind dem Consumverein Chur bis spätestens Samstag, den 14. Mai, vormittags, zu machen.

Mit genossenschaftlichem Gruss!

Für den Kreisvorstand IXb,

Der Präsident: **G. Schwarz.**
Der Sekretär: **H. Springer.**

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Ladenhalterin gesucht. Wir suchen für unser Verkaufslokal eine erfahrene Verkäuferin als erste Ladenhalterin. In Frage kommt nur eine erstklassige Kraft. Offerten erbeten an den Vorsitzenden der Betriebskommission der Siedelungsgenossenschaft Freidorf: E. Suter-Ehret, Freidorf No. 29, Post Basel.

Angebot.

Filialleiterin. Tüchtige, gewandte Verkäuferin, gesetzten Alters, mit guten Zeugnissen, sucht Stelle in grösseren Konsumverein, womöglich in der Zentral- oder Innerschweiz. Würde auch 2—3-Zimmerwohnung übernehmen. Offerten erbeten unter Chiffre A. Z. 46 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger Mann, 19 Jahre alt, der eine kaufm. Lehre in einem grösseren Konsumverein und die Lehrlingsprüfung absolviert hat, sucht Stelle als **Bureauangestellter** oder **Magaziner.** Gute Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre L. W. 60 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Erfahrener Konsumverwalter, welcher mit sichtbarem Erfolg bis heute einen grossen Konsumverein leitet, würde gelegentlich aus Gesundheitsrücksichten seinen schweren Posten mit einem etwas leichteren vertauschen. Buchhaltung, Vertretung etc. nicht ausgeschlossen. Anfragen unter Chiffre E. Z. 61 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Erste Verkäuferin mit langjähriger Praxis, wünscht mit ihrem Ehemann eine grössere Konsumfiliale zu übernehmen. Kaution und prima Referenzen stehen zur Verfügung. Offerten unter Chiffre Z. S. 63 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Redaktionsschluss: 28. April 1927.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.